

## Hausarztzentrierte Versorgung (HzV) Eine Information zum Datenschutz für Teilnehmer/innen an der Hausarztzentrierten Versorgung (HzV) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Land- wirtschaftliche Krankenkasse in Schleswig-Holstein (SVLFG als LKK)

### Was ist die Hausarztzentrierte Versorgung?

Der Gesetzgeber hat mit § 73 b SGB V die Verpflichtung in das Gesetz aufgenommen, dass die gesetzlichen Krankenkassen ihren Versicherten eine besondere hausärztliche Versorgung anbieten. Die SVLFG als LKK hat aus diesem Grunde mit dem Hausärzterverbänden Schleswig-Holstein und der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein einen entsprechenden Vertrag geschlossen. Versicherte der SVLFG als LKK mit Erstwohnsitz können sich in dieses Versorgungsmodell einschreiben.

Die Einschreibung erfolgt bei dem gewählten Hausarzt, wenn dieser an der hausarztzentrierten Versorgung teilnimmt. Nach ausführlicher Beratung über die Inhalte und Vor- und Nachteile der Hausarztzentrierten Versorgung müssen Sie sich auf **freiwilliger Basis entscheiden**, ob Sie an der Hausarztzentrierten Versorgung teilnehmen möchten. Für Sie als Interessenten sollte nach eingehender Beratung durch den Arzt klar sein, ob das Versorgungsmodell Ihren persönlichen Ansprüchen genügt und dass keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

An die Entscheidung sind Sie entsprechend den Teilnahmebedingungen und der nachstehenden Beschreibung für ein Jahr gebunden. Eine Entscheidung gegen die Teilnahme hat allerdings keinerlei Auswirkungen auf die übliche medizinische Versorgung im Rahmen Ihres Krankenversicherungsverhältnisses bei der SVLFG als LKK.

Sie haben auch jederzeit die Möglichkeit, sich persönlich in Ihrer SVLFG als LKK über die Hausarztzentrierte Versorgung und deren Inhalte zu informieren.

### Welche Besonderheiten sind aus datenschutzrechtlicher Sicht bei der Teilnahme an der Hausarztzentrierten Versorgung von Bedeutung?

Im Gegensatz zur normalen Kassenärztlichen Versorgung, die im Wesentlichen im Sozialgesetzbuch geregelt ist, schließt die SVLFG als LKK einen besonderen Vertrag mit den Ärzten, die an der Teilnahme dieser Versorgungsform interessiert sind.

Vertragspartner der SVLFG als LKK sind der Hausärzterverband Schleswig-Holstein und die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein.

Nur mit Ihrer Einwilligung, die Sie bei Bereitschaft zur Teilnahme an der Hausarztzentrierten Versorgung erklären, werden die Sie betreffenden Daten (persönliche und medizinische Daten) zwischen den genannten Institutionen ausgetauscht. Die SVLFG als LKK erhält über die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein von Ihrem Hausarzt die Information, dass Sie an der Hausarztzentrierten Versorgung teilnehmen wollen und speichert Beginn, Veränderungen und Ende der Teilnahme in ihrem EDV-System.

Die Daten werden im Rahmen der Hausarztzentrierten Versorgung genauso sicher behandelt, als wenn Sie im Rahmen der Kassenärztlichen Versorgung behandelt werden. Die ärztliche Schweigepflicht gilt selbstverständlich auch hier.

Die Abrechnung der von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen mit der SVLFG als LKK nehmen die Ärzte über die Kassenärztliche Vereinigung vor. Alle beteiligten Ärzte, das Personal sowie die genannten Institutionen arbeiten entsprechend der datenschutzrechtlichen Anforderungen und sind datenschutzgerecht organisiert. Soweit erforderlich wurde dies durch ergänzende Datenschutzregelungen zwischen den Beteiligten abgesichert.

Ihr gewählter Arzt wird darüber hinaus auch weiterhin ohne Ihre Einwilligung keine Daten mit anderen Ärzten oder Institutionen austauschen. **Diese Einwilligung geben Sie gleichzeitig mit Ihrer Erklärung zur Teilnahme an der Hausarztzentrierten Versorgung.** Auch gegenüber der SVLFG als LKK wird ein Datenaustausch nur entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Wenn Sie aus persönlichen oder anderen Gründen nicht mehr an der Hausarztzentrierten Versorgung teilnehmen wollen oder können, werden die bereits erhobenen und ge-

speicherten Daten nur noch für die Dauer der gesetzlich zulässigen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Das kann z.B. bei der SVLFG als LKK einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren umfassen (§ 304 SGB V in Verbindung mit § 292 SGB V). Auch in diesem Falle gilt: Ihre gesetzlichen Leistungsansprüche werden durch den Verzicht auf die Hausarztzentrierte Versorgung nicht berührt.

## **Datenschutz**

### **Elektronische Ablage von Daten**

Mit der Teilnahmeerklärung willigt der Versicherte schriftlich ein, dass sein Hausarzt die für die Durchführung der Hausarztzentrierten Versorgung notwendigen Daten über die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein an die SVLFG als LKK zur Verarbeitung und Nutzung weiterleitet. Bei Teilnahme an der Hausarztzentrierten Versorgung erfolgt eine elektronische Kennzeichnung mit Beginn- und Endedatum der Teilnahme im EDV-System der SVLFG als LKK. Den Teilnehmern wird eine Erläuterung zum Datenschutz vom Hausarzt ausgehändigt. Diese ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.